

The background of the slide features a photograph of two grouse birds, likely Alpine chukars, perched on a rocky ledge. The bird in the foreground is in sharp focus, showing its mottled brown and white plumage and a distinctive red comb on its head. The second bird is positioned slightly behind and to the right, appearing more blurred. The background is a bright, out-of-focus landscape, possibly a snowy or high-altitude environment.

Aktuelle Situation der Raufußhuhn Bejagung nach den EU-Richtlinien

Seminarbeitrag von Albrecht Linder

**Universitätslehrgang Jagdwirt/in VII
2. Lehreinheit 23. – 25. Mai 2014**

Raufußhuhnarten



Auerhahn *Tetrao urogallus*



Birkhahn *Tetrao tetrix*



Alpenschneehuhn *Lagopus muta helvetica*



Moorschneehuhn *Lagopus lagopus lagopus*



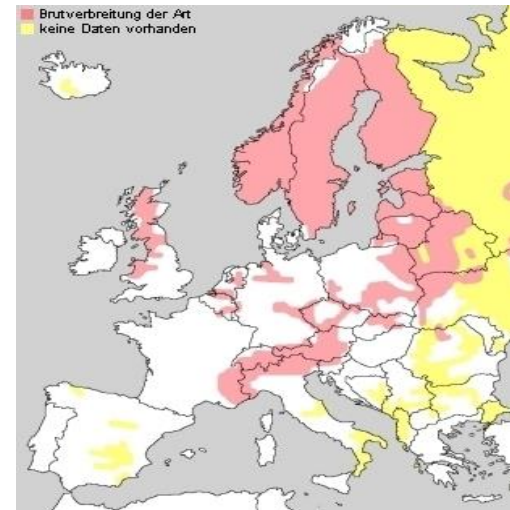
Haselhuhn *Bonasa bonasia*

Population in Europa

Auerhuhn/Haselhuhn



Birkhuhn



Moorschneehuhn



Alpensneehuhn





Habitat



Auerhuhn/Haselhuhn: naturnaher Bergwald (Misch- u. Nadelwald)

Birkhuhn: Moore und Heide, Kammlagen wie Almwiesen

Alpenschneehuhn: mittlere Alpenlagen über der Baumgrenze

Moorschneehuhn: fehlt in Gebirgen Mittel- u. Südeuropas,
hingegen spielt es in Schottland jagdlich noch
eine Rolle



Tetrao Tetrix

EU-Vogelrichtlinie (VRL)

- EU-Vogelrichtlinie 79/409/EWG: Anhang I, II/2, III/2, aktueller Stand: RL 2009/147/EG 30.November 2009
- Nach Art. 7 VRL darf die Jagd für die in Anhang II aufgeführten Arten ...in der gesamten EU-Gemeinschaft – im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden
 - nach Anhang II A z. B. das Alpenschneehuhn in allen Länder der Gemeinschaft
 - nach Anhang II B z. B. das Auer-/Birkhuhn nur in den Mitgliedsstaaten, die das national ins Gesetz aufgenommen haben, (z. B. Österreich)

Raufußhuhn EU-VRL

- Die Bejagung darf das Erhaltungsziel der Art nicht signifikant gefährden
- Nur bei stabilen und lebensfähigen Populationen
- Nachhaltig und kontrolliert muss die Jagd sein
- Bejagung soll eingestellt werden, wenn deutlicher Rückgang des Vorkommens
- In N2000 Schutz-Gebieten zusätzlich Bejagungskonzepte erforderlich
- In jedem Fall kontinuierliches Monitoring:
 - Populationsgröße
 - Reproduktionsrate
 - Verbreitungsgebiet

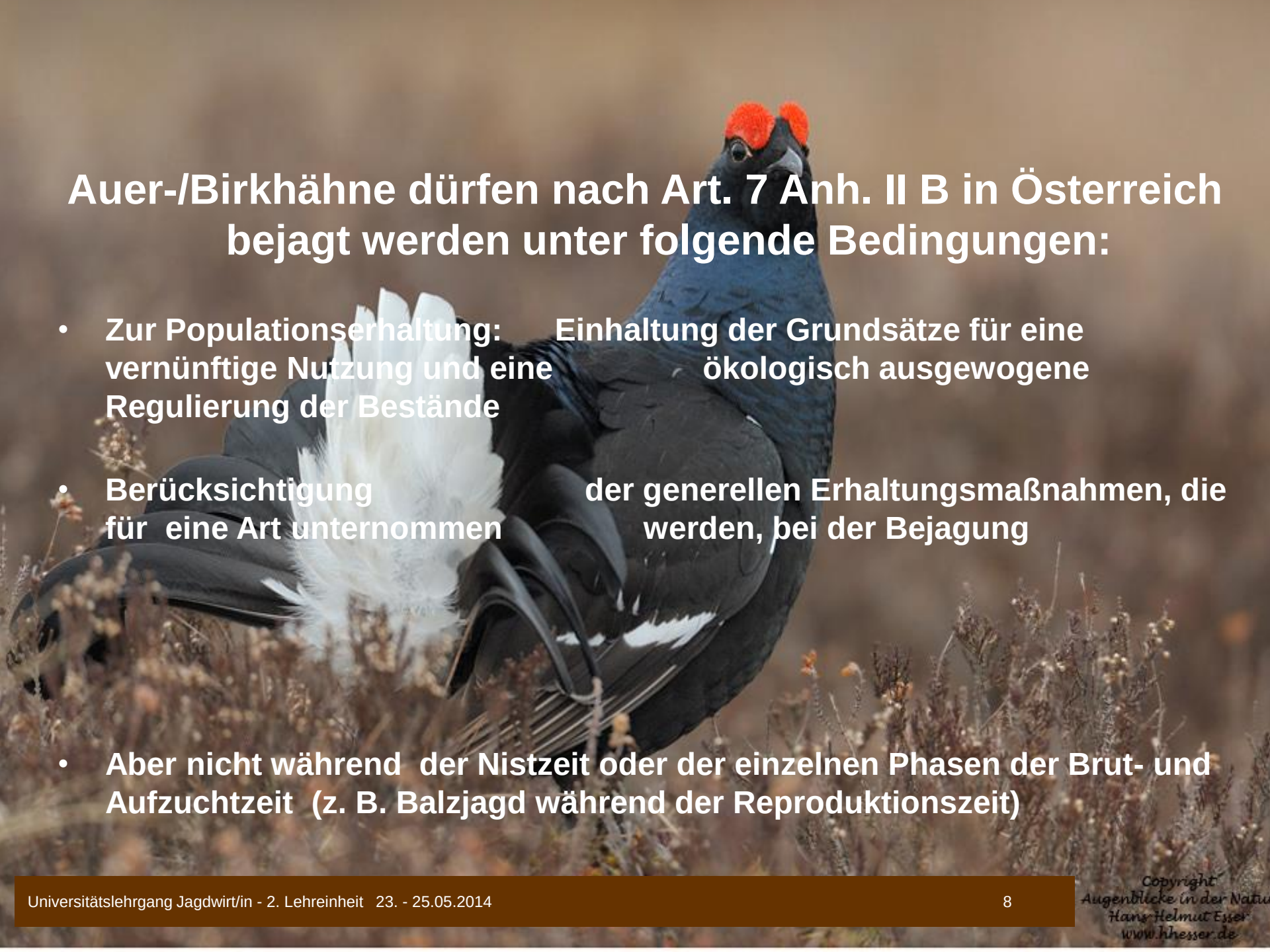
Schusszeiten in den Ländern der EU allgemein nach Art. 7 Anh. II A VRL



Alpenschneehuhn
Lagopus muta helvetica
Schusszeit z. B. Tirol 15.11. – 31.12.



als Unterart des Moorschneehuhns
Lagopus scoticus (red grouse) in
Schottland Schusszeit ab 12.08.



Auer-/Birkhähne dürfen nach Art. 7 Anh. II B in Österreich bejagt werden unter folgende Bedingungen:

- Zur Populationserhaltung: Einhaltung der Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände
- Berücksichtigung der generellen Erhaltungsmaßnahmen, die für eine Art unternommen werden, bei der Bejagung
- Aber nicht während der Nistzeit oder der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit (z. B. Balzjagd während der Reproduktionszeit)

Urteil des EuGH vom 12.07.2007



Verfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich wegen der traditionellen Frühjahrs-Balzjagd (Auer-/Birkhahn) während der Reproduktionszeit (Brut- und Aufzugszeit) macht die Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 9 VRL ...

„kann es in bestimmten Fällen für die Erhaltung einer Art günstig sein die Möglichkeit einer Jagd offenzuhalten.“... erforderlich.

Die Ausnahmeregelung nach Art. 9 im Einzelnen:

- 
- The background of the slide is a photograph of two turkeys in a field. One turkey is in the foreground, facing left, with its head turned back. The other turkey is behind it, facing right, with its wings spread. The scene is set against a warm, golden sunset sky with a body of water in the distance.
-um unter streng überwachten Bedingungen selektiv
.....jede andere vernünftige Nutzung (d. h. Bejagung)
bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen
 - welche Vogelart
 - in geringen Mengen
 - die zugelassenen Tötungsmethoden
 - welche Kontrollen vorzunehmen sind
 - die zuständige Stelle bzw. Behörde
 - Kommission achtet ständig darauf, dass die
Auswirkungen mit dieser RL vereinbar sind

Streng überwachte Bedingungen:

- Entnahme geringer Mengen räumlich und zeitlich eingeschränkt im Frühjahr
- Entnahme nach der Hochbalz
- Entnahme nur von Hähnen
- Entnahme nach sorgfältiger Auswahl nicht dominanter bzw. nicht maßgeblich an der Fortpflanzung beteiligter Hähne
- Entnahme auf Grundlage einer methodischen Zählung zur Feststellung des Bestandes
- Entnahme nach Überprüfung der regionalen Bestandesverteilung (um Trittsteinhabitate zu erhalten und die Entstehung von Insepopulationen zu vermeiden)



Ausnahme vom Verbot nach Art. 9 VRL

Ziel

Erhaltung der Arten, Biodiversität und Lebensraum sowie nachhaltige Nutzung

Problemstellung

Umsetzung von Maßnahmen im Lebensraum Österreich zur Zielerreichung





Umsetzung in nationales Recht z. B. § 38 a Jagdgesetz Tirol: Sonderbestimmung für Hühnervögel

- **wie viele Tiere in Tirol, aufgeteilt auf die einzelnen politischen Bezirke des Landes, jährlich höchstens geschossen werden dürfen,**
- **innerhalb welchen Zeitrahmens im Jagdjahr die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuss für zulässig erklären darf,**
- **unter welchen örtlichen Umständen der Abschuss erfolgen darf,**
- **welche Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden beim Abschuss über die Verbote bei der Ausübung der Jagd nach § 40 hinaus allenfalls noch unzulässig sind,**
- **in welchen Referenzgebieten über die allgemeine Bestandskontrolle hinaus ein genaues Monitoring der betroffenen Hühnervögel periodisch durchzuführen ist und**
- **wie die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen ist.**

Schusszeiten in Tirol



**Auerhahn Tetrao urogallus Anh.II B Ausnahmeregelung
15.04.-15.05. in ungeraden Jahren**



**Birkhahn Tetrao tetrix Anh.II B
Ausnahmeregelung 01.05.-15.06. jährl. 15 Tage**



**Haselhahn Bonasa bonasia Anh. II B
Ausnahmeregelung: 15.09. bis 15.10.**

**Erhaltung der Frühjahrsjagd auf Auer- und Birkhahn
zeitlich limitiert und selektiv als Beitrag zur Erhaltung der Populationen
(zufriedenstellende Lösung gemäß Ausnahmeregelung EU-VRL)**

*Bei der 18. Österreichischen Jägertagung in Aigen im Ennstal
zum Thema „**Jagd und Jagdzeiten – Ansprüche von Mensch und Wild**“
wurde deutlich vor Augen geführt, dass teilweise neue Wege und
Kurskorrekturen erforderlich sind,
um anstehende jagdliche Probleme zu lösen.*

**„Österreich ist das einzige Alpenland,
in dem die Frühjahrsjagd auf Raufuß-
Hühner erlaubt ist.**

Dies verpflichtet zu besonderer Sorgfalt.“



Literaturhinweise

- Storch I. Dipl. Biol. Prof. rer. nat. Freiburg Universität:
Grouse Status Survey and Conservation Action Plan 2000 - 2004
WPA/BirdLife/SSC Grouse Specialist Group. IUCN, Gland. Switzerland and Cambridge, UK and the World Pheasant Association, Reading, UK., 112
- EU-Vogelschutzrichtlinie Auerhuhn, Birkhuhn Gutachten zur Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
Mag. Lydia Wildauer, DI Bernd Schreiber, Univ. Prof. Dr. Friedrich Reimoser Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie Veterinärmedizinische Universität Wien 2008
- Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten "Vogelschutzrichtlinie"
Februar 2008 Kommission der europäischen Gemeinschaften
- Suchant, R. (2006):
Die Arbeitsgruppe Raufußhühner: Berichte Freiburger Forstliche Forschung, Band 64, S. 22-29
- Ders. in: Raufußhühner und Tourismus in Natura 2000 Gebieten, Leitlinien für eine Integration von Naturschutz und Naturnutzung
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Dezember 2004
- Wildauer, Lydia: Zur Anwendung der Vogelrichtlinie in Österreich 18. Österreichische Jägertagung 2012, S. 9-16 Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein
- Erber, Josef: EU-VRL und Schusszeiten, Beispiel Frühjahrsbejagung, Umsetzung der VRL auf Landesebene, 18. Öst. Jägertagung S.18
- Univ.-Prof. Dr. Friedrich Reimoser Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Vet.-Med. Universität Wien © WEIDWERK, 4/2012
- Zeiler, Dr. Hubert: Auerwild, Leben. Lebensraum. Jagd. © Österr. Jagd- und Fischereiverlag 2001 Wien